

RECHTSPRECHUNG*

► 01.1 – 8/2020

Verjährung des deliktischen Anspruchs

1. Es ist unzulässig, den durch medizinische Eingriffe verursachten Schaden in bereits angefallene und künftig zu zahlende Kosten zu splitten und das Thema der Verjährung unterschiedlich zu behandeln. Gleiches gilt für die Sachschäden und Schaden anderer Art, die sich aus derselben Handlung ergeben.

2. Eine Person, die die Erstattung des für einen medizinischen Eingriff erforderlichen Betrags beantragt, ist verpflichtet, ihre Notwendigkeit und die genaue Höhe der Operationsgebühr nachzuweisen. Der Umfang des Betrags über die Kosten der geplanten Dienstleistung kann nicht per E-Mail der medizinischen Einrichtung bestätigt werden.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 413,992,1007,1008 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 1. Juli 2013 № 26-247-237-2013

I. Der Sachverhalt

Eine Person wurde medizinisch versorgt, jedoch benötigte sie eine zusätzliche Behandlung und Operation. Der Patient verklagte die medizinische Einrichtung und forderte die Erstattung

vergängerer und zukünftiger Kosten, einschließlich immaterieller Schäden. Die Beklagte legte Einspruch ein und wies auf die Verjährungsfrist hin. Ihm zufolge wurde die medizinische Operation unter Berücksichtigung aller notwendigen Prozedere durchgeführt.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab, gegen die der Kläger Berufung einlegte. Das zweitinstanzliche Gericht betrachtete den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten als verjährt, bestätigte jedoch den Anspruch auf Ersatz für die immateriellen Schaden und künftig zu erwartenden Aufwendungen. Laut seiner Position hatte die medizinische Einrichtung die erforderlichen Unterlagen für Behandlung des Patienten nicht ordnungsgemäß dokumentiert, daher sollte der Haftungsausschluss des Beklagten nur auf der Grundlage seiner Erklärung nicht akzeptabel sein. Der Beklagte legte gegen die Entscheidung Revision ein.

Von dem Kassationsgericht wurde der Revision stattgegeben und der Fall zur erneuten Prüfung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Kassationsgericht teilte die Argumentation des Beklagten und wies darauf hin, dass eine solche Aufteilung der Ansprüche – in verjährte und unverjährte Teile nicht begründet sei. Noch dazu, müsse das Berufungsgericht die Höhe des geltend gemachten Schadens bestimmen, da eine von der Klinik erhaltene E-Mail, in der die Kosten der erforderlichen medizinischen Intervention

* aus dem Georgischen von *Temo Lomidze*.

angegeben wurden, kein ausreichender Beweis sein konnte, um die genaue Höhe der künftigen Aufwendungen zu bestimmen. Laut dem Kassationsgericht konnte der Kläger die Notwendigkeit der Höhe, der für die Durchführung der Operation erforderlichen Summe, nicht nachweisen.

Nino Kavshbaia

► 01.2 – 8/2020

Gutgläubiger Erwerb des Besitzpfandes

1. Das georgische Recht schützt nicht das Vertrauen eines gutgläubigen Käufers in eine Vollmacht.

2. Die bis zum 30. Juni 2005 geltende Fassung des GZGB sah keinen gutgläubigen Erwerb eines Besitzpfandrechts durch direkte Übergabe des Besitzes an dem Gegenstand auf den Pfandgläubiger vor.

3. Für die direkte Übertragung des Eigentums an einem beweglichen Gegenstand reicht es nicht aus, ihm den direkten Besitz an dem Gegenstand zu verschaffen. Zusätzlich muss der Eigentümer zur Übertragung des Eigentums motiviert sein.

(Leitsätze des Verfassers)

Die Redaktion Artikel 257 GZGB vor der Änderung vom 30. Juni 2005

Artikel 172 I GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 9. September 2002 № 33-624-02

I. Der Sachverhalt

Der Verkäufer übergab das Auto mit KFZ-Schein direkt an den Käufer. Jedoch würde der Käufer erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises bei der Verkehrspolizei als Eigentümer angemeldet. Der Käufer, als Besitzer des KFZ-Scheins, nutzte die Gelegenheit und fälschte die Vollmacht, mit dessen Inhalt der Käufer angeblich berechtigt gewesen wäre, über das Auto zu verfügen. Mit Hilfe des gefälschten Dokuments belastete der Käufer das Auto mit einem Pfand zugunsten einer Bank und überließ dieser den Besitz. Der Verkäufer reichte eine Klage gegen die Bank ein und verlangte die Herausgabe des Autos von der Bank als unberechtigtem Besitzer.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Das Gericht hat der Klage stattgegeben, der Angeklagte hat dagegen Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat der Berufung stattgegeben und lehnte die Forderung mit der Begründung ab, dass der Beklagte das Recht aus dem Verpfändungsgeschäft habe, den Besitz auszuüben.

Nach Ansicht des zweitinstanzlichen Gerichts hat der Eigentümer des Fahrzeugs bei der Übergabe der Zulassungsbescheinigung an den Käufer nicht vorsichtig genug gehandelt. Die Entscheidung wurde vom Kläger angefochten. Das Kassationsgericht hob die Entscheidung auf und gab der Klage statt.

Dem Kassationsgericht zufolge erwarb der Käufer kein Eigentum an dem Auto, weil zur Übertragung des Eigentums alleine nur die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes nicht ausreicht, der Eigentümer müsse darüber hinaus noch den Eigentumsübertragungsabsicht haben. Nach Ansicht des Kassationsgerichts war der gutgläubige Erwerb der Verpfändung unmöglich,